

**Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG Bln
Haftkostenbeitrag**

Vom 8. Februar 2023

JustVA III A 9

Telefon 9013 - 39 33 oder 90 13 - 0, intern 913 - 39 33

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag -, § 69 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

Der auf die Unterkunft entfallende Anteil des Haftkostenbeitrags ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene vorübergehend (wegen Lockerungen oder aus sonstigen Gründen) nicht in der Anstalt aufhalten, der Haftplatz von den betreffenden Gefangenen jedoch weiterhin genutzt wird und nicht anderweitig belegt werden kann.

2

Der Haftkostenbeitrag darf nicht zulasten des Eingliederungsgelds angesetzt werden.

3

(1) In den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 5 StVollzG Bln ist bei der Prüfung einer möglichen Gefährdung der Wiedereingliederung der Gefangenen ein strenger Maßstab anzulegen; die Regelung in Nummer 2 bleibt hiervon unberührt. Die für eine Nichterhebung von Haftkosten maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen

2

wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 StVollzG Bln nicht übersteigen.

4

Die Anstalten werden über die durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gemäß § 69 Absatz 2 StVollzG Bln jährlich festgestellten Haftkostenbeiträge unterrichtet.

5

(1) Die Gefangenen sind über die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Haftkostenbeiträge zu informieren.

(2) Zur Sicherung der Haftkostenbeiträge ist auf die Abgabe von Abtretungserklärungen durch die Gefangenen hinzuwirken.

(3) Die Haftkostenbeiträge sind außer in den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln monatlich nachträglich bei dem Haushaltstitel 111 12 (Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft) zu vereinnahmen.

6

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG Bln treten am 15. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach